



An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bearbeiterin: MMag. Dr. Renate Raab
Tel: (+43 732) 77 20-11619
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 16. November 2023

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom 16. November 2023 betreffend das Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024); Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 16. November 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024) (Beilage 658/2023) gefasst hat.

Der Gesetzesbeschluss hat in seinem § 6 eine Landesabgabe zum Gegenstand.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bericht
des Ausschusses für besondere Verwaltungsangelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte
(Oö. Landesbeamtinnen-Dienstprüfungsgesetz 2024)

[L-2023-329152/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 614/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Landesbeamtinnen-Dienstprüfungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 105/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, stammt wie sein Titel besagt aus dem Jahr 1985. Sowohl die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben (Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018) als auch die Änderung technischer Grundlagen (Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters) bedingen es, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte grundlegend zu überarbeiten sind. Daneben sollen auch Änderungen und Anpassungen auf Grund der gesammelten Erfahrungen aus der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Die Vielzahl der Änderungen impliziert die Neuerlassung eines Landesgesetzes. Die Neuerlassung wird auch zum Anlass genommen, eine durchgehend gendergerechte Formulierung vorzunehmen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einführung einer Bestimmung über die Anrechnung von Dienstprüfungen;
- Änderung der Regelung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
- Neuregelung des Zulassungsverfahrens und der Zulassungskriterien zur Dienstprüfung;
- Aktualisierung des Prüfungsstoffes;
- Änderung der Prüfungsmodalitäten;
- Aufnahme einer Datenschutzbestimmung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Angelegenheiten des Personenstandswesens sind nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung und werden gemäß § 3 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich besorgt. Unter „Standesbeamter“ ist gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbands zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 leg. cit. besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter. Die Erlassung einer Prüfungsordnung im Sinn des § 3 Abs. 3 leg. cit für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte ist hingegen eine das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände betreffende Angelegenheit und fällt damit gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz des Landesgesetzgebers.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, wurde durchgeführt (**siehe Subbeilage**).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § 8 (Aufhebung des § 2 Abs. 4 Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985).

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im § 6 eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 verweist bezüglich der Aufgaben der Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten auf die bundesrechtliche Bestimmung im Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, und legt fest, dass diese Aufgaben grundsätzlich nur von Personen wahrgenommen werden können, die die in diesem Gesetz vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Im Abs. 2 wird nunmehr die rechtliche Möglichkeit geschaffen, eine nach anderen Vorschriften als dem Oö. Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024 abgelegte Dienstprüfung auch für den standesamtlichen Dienst in Oberösterreich anzuerkennen. Diese Anerkennung erfolgt nach dem Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG).

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 regelt die Einrichtung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Danach ist die Prüfungskommission beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichten und alle Mitglieder sind von der Oö. Landesregierung zu bestellen. Die Prüfungskommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist aus einem - nach Aufforderung durch die Oö. Landesregierung - rechtzeitig vorgelegten Vorschlag der gesetzlich zuständigen Interessensvertretung der Gemeindebediensteten auszuwählen. Die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern ist für jedes Mitglied - somit auch für die bzw. den Vorsitzenden und für ein allenfalls vorgeschlagenes Mitglied seitens der zuständigen Interessensvertretung - ebenfalls gleichzeitig zu bestellen.

Die Bestellung ist auf fünf Jahre befristet. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist die Prüfungskommission nicht für jeden Prüfungstermin gesondert zusammenzusetzen, sondern bleibt über die fünf Jahre hindurch grundsätzlich gleich. Bei Verhinderung eines Mitglieds wird dieses durch ein Ersatzmitglied vertreten, ohne dass es dafür eines gesonderten Bestellungsverfahrens bedarf. Dadurch soll der organisatorische Aufwand im Vorfeld einzelner Dienstprüfungen reduziert werden. Eine allfällige Nachbestellung ist daher nur für den Fall denkbar, dass zu wenige Ersatzmitglieder bestellt wurden. Eine solche Nachbestellung ist im Übrigen mit der restlichen Amtsdauer der Vorgängerin bzw. des Vorgängers befristet.

Ein Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Landesdienst oder der Eintritt in den Ruhestand führt nicht wie bisher zum automatischen Ausscheiden aus der Prüfungskommission. Eine solche Regelung ist insofern nicht mehr erforderlich, als ohnehin die Prüfungskommission alle fünf Jahre neu bestellt wird, und damit grundsätzlich eine Prüfungskommission mit aktuellem Fachwissen sichergestellt wird.

§ 2 Abs. 2 regelt die fachlichen Anforderungen an die bzw. den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. Unter Beibehaltung hoher fachlicher Anforderungsprofile wurde der Personenkreis der in Frage kommenden Mitglieder dadurch erweitert, als auf das Erfordernis eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verzichtet wurde.

Nach § 2 Abs. 3 sind die Mitglieder - wie auch schon bisher im Oö. Landesbeamtendienstprüfungsgesetz 1985 - in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei, dh. selbstständig und unabhängig. Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 6 B-VG bedarf die Weisungsfreistellung jedoch keiner Verfassungsbestimmung mehr.

Das im Art. 20 Abs. 2 B-VG vorgeschriebene Aufsichtsrecht ist im § 2 Abs. 4 normiert. Es enthält ein umfassendes Informationsrecht der Oö. Landesregierung mit einer korrespondierenden Informationsverpflichtung sowie die Möglichkeit, Mitglieder der Prüfungskommission aus wichtigen Gründen abberufen zu werden. Die Abberufungsgründe werden erweitert, sodass ein Mitglied auch auf eigenen Wunsch abberufen werden kann. Im Übrigen führt eine Abberufung nicht automatisch zu einer Nachbestellung, da ausreichend Ersatzmitglieder bestellt sein sollten.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 legt fest, dass die Dienstprüfung in der Regel zweimal jährlich stattfinden soll. Die bzw. der Vorsitzende hat die Prüfungstermine (auf bestimmte Tage konkretisierte Prüfungszeiträume) im Vorhinein festzusetzen und bekanntzugeben. Dabei soll es sich um eine allgemeine Festsetzung der Prüfungstermine handeln, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden Planungsmöglichkeiten eröffnen soll und ist von der Bekanntgabe und Festlegung des persönlichen Prüfungstermins nach Abs. 4 - der grundsätzlich im Rahmen der allgemein festgesetzten Termine stattfindet - zu unterscheiden. Abs. 1 schließt nicht aus, dass - insbesondere für Wiederholungsprüfungen - kurzfristig weitere Prüfungstermine angeboten werden können.

Die Prüfungskommission hat sich bei der Bekanntgabe der Termine solcher Formen zu bedienen, die sicherstellen, dass vor allem jener Adressatenkreis, der ein Interesse an den Dienstprüfungen hat (wie zB. Gemeinden und Gemeindeverbände), darüber informiert wird.

§ 3 Abs. 2 legt mit Berücksichtigung des § 3 Personenstandsgesetz 2013 die Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung fest. Zur Dienstprüfung sind nur Organe oder Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzulassen, die entweder eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband nachweisen (Z 1) oder das Modul 2 der Dienstprüfung nach §§ 74 ff. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder eine dieser entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft positiv abgeschlossen haben (Z 2).

In Bezug auf das Zulassungskriterium der Z 2 ist festzuhalten, dass sowohl Dienstprüfungen nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 als auch entsprechende Dienstprüfungen bei inländischen Gebietskörperschaften dieses Kriterium erfüllen. Damit sollen bspw. auch entsprechende Dienstprüfungen nach dem Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 oder entsprechende Dienstprüfungen nach älteren Vorschriften umfasst sein. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die Prüfungskommission.

Durch das Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass standesamtliche Arbeit nur durch Organe bzw. Organwalter mit einer entsprechenden Professionalität im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern erfolgt, zumal die standesamtliche Tätigkeit einen höchstpersönlichen Lebensbereich der Bürgerinnen bzw. Bürger betrifft. Die gewünschte Praxiserfahrung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die sozialen Aspekte, sondern vor allem auch auf die Erfahrung im Hinblick auf Abläufe, Inhalte und generelle Rechtsvorschriften in der öffentlichen Verwaltung, die für die Erfüllung der Aufgaben allgemein notwendig sind. Zudem ist das Erfordernis der Praxiserfahrung angesichts immer wieder vorkommender Kündigungen ausgehend von geprüften Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten ohne vorangehender Praxistätigkeit sinnvoll, um ausschließlich Anmeldungen zur Dienstprüfung von Personen zu

erhalten, die ein den Tatsachen entsprechendes Berufsbild haben und zur Ausübung der Tätigkeit tatsächlich gewillt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen dienen damit der Umsetzung des Verständnisses der Standesbeamten-Dienstprüfung als aufbauende Spezialisierungsprüfung, die vorhandenes Wissen bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren (Führung von Ermittlungsverfahren etc.) voraussetzt.

Das Absehen von der bisherigen Prüfungsvoraussetzung in Form eines verpflichtenden Vorbereitungskurses ist einerseits ein geeigneter Schritt, um die Durchführung der Dienstprüfungen auch dann sicherzustellen, wenn Vorbereitungskurse nicht abgehalten werden können. Andererseits fordert die Komplexität der Materie hohe Anforderungen an die Auszubildenden, die nicht alleine durch einen Vorbereitungskurs mit anschließender Prüfung abgedeckt werden können, sondern auch Erfahrung in der Verwaltungsarbeit voraussetzen. Der Entfall des Vorbereitungskurses als förmliche Zulassungsvoraussetzung steht der Abhaltung eines solchen Kurses aber keinesfalls entgegen und soll die grundsätzliche Bedeutung des Kurses für die umfangreiche und fundierte Ausbildung nicht schmälern.

Neben der beiden Zulassungskriterien nach Z 1 und 2 ist jedenfalls der Bedarf nach einer ausgebildeten Standesbeamtin bzw. eines ausgebildeten Standesbeamten in der Gemeinde bzw. innerhalb des Gemeindeverbands erforderlich. Durch diese Voraussetzung soll vermieden werden, dass Dienstprüfungen nach diesem Gesetz auf Vorrat abgelegt werden und somit unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. Ein Bedarf nach dieser Bestimmung ist auch gegeben, wenn es darum geht, ausreichend Vertretungspersonal in den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu haben oder etwa bei vorhersehbaren Nachbesetzungserfordernissen.

Bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes ist nach § 3 Abs. 3 von den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder 2 abzusehen. Diese Bestimmung soll vor allem bei unvorhersehbaren Personalengpässen verhindern, dass Gemeinden oder Gemeindeverbände die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Es kann daher in besonderen Fällen etwa auch „Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteigern“ ermöglicht werden, die Prüfung abzulegen. Die Bestimmung soll helfen, Zeiten eines Personalmangels zu überbrücken und sicherzustellen, dass künftig ausreichend Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsaufwand für die Begründung des Vorliegens eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes hält sich in engen Grenzen, da er nur für Ausnahmefälle anfällt. Grundsätzlich ist jedoch vor dem Hintergrund des Verständnisses der Standesbeamten-Dienstprüfung als aufbauende Spezialisierungsprüfung, die vorhandenes Wissen bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren (Führung von Ermittlungsverfahren etc.) voraussetzt, das Erreichen der Zulassungskriterien erwünscht, um ein hohes Ausbildungsniveau zu erreichen.

Im § 3 Abs. 4 werden die organisatorischen Aufgaben rund um die Zulassung zur Dienstprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden konzentriert. Das Zulassungsverfahren zur Dienstprüfung erfolgt losgelöst von einem konkreten Prüfungstermin. Dies ist nunmehr möglich, da der Vorbereitungskurs kein Zulassungskriterium mehr darstellt. Es besteht auch kein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin, da es aus zeitlichen Kapazitäten bei der Prüfungskommission vorkommen kann,

dass bei einem großen Andrang nicht alle ansuchenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten beim nächstmöglichen Termin geprüft werden können. Ihren konkreten Prüfungstermin erfahren die Kandidatinnen bzw. Kandidaten rechtzeitig - spätestens jedoch sechs Wochen vor der jeweiligen Dienstprüfung. Damit soll ausreichend Vorbereitungszeit sichergestellt werden.

Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem konkreten Termin einzuladen. Eine gesonderte Bescheiderlassung ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, zumal dem Zulassungsbegehren durch die Einladung zur Dienstprüfung tatsächlich entsprochen wird. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen hingegen nicht vor, hat aus Rechtsschutzgründen darüber von der bzw. dem Vorsitzenden ein Bescheid zu ergehen.

Zu § 4:

§ 4 beinhaltet als Prüfungsstoff jene Themen, welche den aktuellen Anforderungen an eine Standesbeamtin bzw. einen Standesbeamten entsprechen. Die in den Z 1 bis 9 aufgezählten Wissensgebiete sind soweit prüfungsrelevant, als deren Kenntnisse für die Ausübung der standesamtlichen Tätigkeit relevant sind.

Auf Grund der Änderungen hinsichtlich der Personenstandsbücher und der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters wird der Prüfungsstoff an diese (technische) Entwicklung durch Wegfall der Bereiche „Führung der Personenstandsbücher“ und „Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern“ angepasst. Eine Anpassung erfolgt auch an die demographische Entwicklung: Der häufige Auslandsbezug standesamtlicher Tätigkeit erfordert auch Kenntnisse der Grundzüge des Migrationsrechts.

Weiters werden im Hinblick auf den verwaltungsrechtlichen Charakter der standesamtlichen Tätigkeit die relevanten Grundkenntnisse im Verwaltungsverfahrensrecht (zB Parteienrechte, Vertretungsbefugnis, Befangenheitsgründe, usw.) im erforderlichen Umfang im Prüfungsstoff berücksichtigt. Kenntnisse über einschlägige Bestimmungen über die Verfassung, den Behördenaufbau und die Gerichtsorganisation werden vom Prüfungsstoff nicht mehr umfasst, da die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2 Z 1 und 2) ohnehin die Kenntnis dieser Themenfelder miteinschließen. Diese Themenbereiche werden zum einen im Modul 2 geprüft bzw. wird dieses Wissen durch die dreijährige Praxis erlangt.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 sieht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage eine mündliche Dienstprüfung vor, der kein schriftlicher Prüfungsteil vorangeht. Durch das Ersetzen der Personenstandsbücher durch das zentrale Personenstandsregister und das zentrale Staatsbürgerschaftsregister ist das Erfordernis einer schriftlichen Prüfung, die in erster Linie auf die Ausstellung von Urkunden gerichtet war,

weggefallen. Durch die nunmehr EDV-unterstützte Ausfertigung von Urkunden und Eintragungen haben genaue Kenntnisse über die Eintragung und Ausfertigung (zB Wortlaut über Vermerke und Hinweise etc.) für die standesamtliche Tätigkeit an Bedeutung verloren. Mangels fehlenden Mehrwerts ist die Einschränkung auf eine mündliche Dienstprüfung auch aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten.

§ 5 Abs. 2 legt fest, dass die Dienstprüfung nicht öffentlich ist, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Beobachterinnen und Beobachter zugelassen sind, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, um berechnigte Interessen der anwesenden Personen nicht zu verletzen.

Die Durchführung der mündlichen Dienstprüfung entspricht in weiten Bereichen der bisherigen Rechtslage. Nach § 5 Abs. 3 kann sie für mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gleichzeitig durchgeführt werden und soll für die einzelne bzw. den einzelnen Kandidaten nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Einteilung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Dienstprüfung trifft die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zweck der mündlichen Dienstprüfung ist die gewissenhafte Feststellung der Kenntnisse in den im § 4 aufgezählten Wissensgebieten. Der Prüfungsstoff der mündlichen Dienstprüfung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auf alle drei Mitglieder der Prüfungskommission annähernd gleichmäßig aufzuteilen. Die bzw. der Vorsitzende kann sich jederzeit an der Fragestellung beteiligen.

Im § 5 Abs. 4 werden die Regeln hinsichtlich der Beurteilung festgeschrieben. Demnach kommt die Beurteilung durch Abstimmung unter den Mitgliedern der Prüfungskommission nach jeder Dienstprüfung zustande. Bei dieser Abstimmung hat jedes der drei Kommissionsmitglieder eine Stimme, wobei keine Möglichkeit einer Stimmenenthaltung besteht. Die Beurteilungsmöglichkeiten lauten „bestanden mit Auszeichnung“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“, welche in einer Niederschrift der Prüfungskommission festzuhalten ist.

Wurde die Dienstprüfung bestanden, so ist nach § 5 Abs. 5 der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein von der Prüfungskommission unterfertigtes Zeugnis mit der genauen Beurteilung nach Abs. 4 auszustellen. Wurde die Dienstprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die Dienstprüfung zu wiederholen. Die Anzahl der Antritte zur Dienstprüfung werden mit insgesamt maximal drei begrenzt. Bei lebensnaher Betrachtung erhöht die mögliche Anzahl der Prüfungsantritte weder die Chancen auf Erfolg, noch kann der hinter einer Dienstprüfung stehende Verwaltungsaufwand gerechtfertigt werden. Es soll der bzw. dem Vorsitzenden freistehen, für die Wiederholungsprüfung auch individuelle - außerhalb der bekannt gemachten Rahmentermine nach § 3 Abs. 1 - Prüfungstermine zu vergeben. Die bisherige Regelung, bei der Dienstprüfung erfolglosen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ein Praktikum in einem Standesamt vorzuschreiben, wird nicht übernommen, da diese Möglichkeit in der Praxis kaum wahrgenommen wurde und die Praxiserfahrung nunmehr auch durch die geänderten Zulassungskriterien sichergestellt wird.

Zu § 6:

Die Regelung über die Prüfungsgebühr entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 7:

Die Verarbeitung der in dieser Bestimmung angeführten personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz notwendig. § 7 schafft dafür die gesetzliche Grundlage im Sinn des Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 8:

§ 8 enthält Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Da es sich um eine Neuerlassung handelt, tritt mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985 samt seiner Verfassungsbestimmung außer Kraft.

Für den Übergang wird festgelegt, dass die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen im Land Oberösterreich mit Erfolg abgelegten Dienstprüfungen für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte als Dienstprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes weitergelten. Eine auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erworbene Zulassung zu einer Dienstprüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin sowie die erworbene Berechtigung zur Wiederholung der mündlichen Dienstprüfung bleiben unberührt. Auf die Durchführung sind jedoch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes anzuwenden.

Der Ausschuss für besondere Verwaltungsangelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte (Oö. Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024) beschließen.

Subbeilage „Verhältnismäßigkeitsprüfung“

Linz, am 19. Oktober 2023

Doris Margreiter
Obfrau

Heidi Strauss
Berichterstatlerin

**Landesgesetz
über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte
(Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zulassung zur Dienstprüfung
- § 4 Prüfungsstoff
- § 5 Durchführung der Dienstprüfung
- § 6 Prüfungsgebühr
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Aufgaben von Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten dürfen nur Personen wahrnehmen, die die in diesem Landesgesetz vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben (§ 3 Abs. 3 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018).

(2) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen dieses Landesgesetzes gilt das Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (Oö. BAG), soweit nicht in diesem Landesgesetz ausdrücklich anderes festgelegt ist.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Dienstprüfung ist vor einer beim Amt der Oö. Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen, die aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Für den Fall der Verhinderung ist gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Ein Mitglied der Prüfungskommission und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern für dieses Mitglied ist dabei aus einem Vorschlag der gesetzlich zuständigen Interessenvertretung der Gemeindebediensteten zu bestellen, wenn diese einen solchen Vorschlag über Aufforderung der Oö. Landesregierung rechtzeitig vorlegt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission werden von der Oö. Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende ist von der Oö. Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung, die über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandswesens verfügen, zu bestellen. Die übrigen Mitglieder sind von der

Oö. Landesregierung aus dem Kreis erfahrener in Oberösterreich tätigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten oder aus dem Kreis der mit dem Gegenstand der Dienstprüfung bildenden Angelegenheiten befassten Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

(4) Die Oö. Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommission zu unterrichten. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen. Die Oö. Landesregierung kann ein Mitglied abberufen, wenn

1. seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr bestehen,
3. es seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt oder
4. es das Mitglied verlangt.

§ 3

Zulassung zur Dienstprüfung

(1) Die Dienstprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Termine für die Dienstprüfungen sind jährlich im Vorhinein von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Zur Dienstprüfung sind nur Organe oder Bedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzulassen, die

1. eine mindestens dreijährige Verwendung in einem Organ- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband nachweisen, oder
2. das Modul 2 der Dienstprüfung nach §§ 74 ff. Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder eine dieser entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft positiv abgeschlossen haben,

und die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen entsprechenden Bedarf bestätigt.

(3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist vom Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 oder 2 nachzusehen.

(4) Die Zulassung zur Dienstprüfung ist bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Über den Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung und eine allfällige Nachsicht nach Abs. 3 entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Prüfungsterminen besteht nicht. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen vor der Dienstprüfung der konkrete Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 4

Prüfungsstoff

Bei der Dienstprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ausreichende Kenntnisse aus den nachstehenden Wissensgebieten nachzuweisen, soweit diese zur Ausübung standesamtlicher Tätigkeit notwendig sind:

1. Altmatrikenvorschriften;
2. Personenstandsrecht;
3. Ehe- und Kindschaftsrecht;
4. Namensrecht;
5. Staatsbürgerschaftsrecht;
6. Verwaltungsverfahrensrecht;
7. Migrationsrecht;
8. internationales Privatrecht;
9. Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschriften.

§ 5

Durchführung der Dienstprüfung

(1) Die Dienstprüfung ist mündlich abzulegen.

(2) Die Dienstprüfung ist nicht öffentlich, jedoch steht es den beruflichen Interessenvertretungen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten frei, eine Beobachterin bzw. einen Beobachter zur Dienstprüfung zu entsenden. Diese bzw. dieser ist zur Verschwiegenheit über die bei der Dienstprüfung gemachten Wahrnehmungen insoweit verpflichtet, als ansonsten berechnigte Interessen der anwesenden Personen verletzt werden könnten.

(3) Die Dienstprüfung kann für mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gleichzeitig durchgeführt werden und soll für die einzelne bzw. den einzelnen Kandidaten nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dienstprüfung hat sich auf die gewissenhafte Feststellung der Kenntnisse in den im § 4 aufgezählten Wissensgebieten zu erstrecken.

(4) Nach Schluss der Dienstprüfung beurteilt die Prüfungskommission die Leistung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission und die weiteren Mitglieder haben je eine Stimme, wobei eine Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Beurteilung lautet entweder „bestanden mit Auszeichnung“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Prüfungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Über die mit Erfolg abgelegte Dienstprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Prüfungskommission ein Zeugnis auszustellen, welches die Beurteilung gemäß Abs. 4 zu beinhalten hat und von der bzw. vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dienstprüfung nicht bestanden, kann die Dienstprüfung zweimal wiederholt werden.

§ 6

Prüfungsgebühr

Für die Prüfungsgebühr und ihre Entrichtung gilt das Prüfungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 55/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Oö. Landesregierung, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Prüfungskommission sind zum Zweck der Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden, und von natürlichen Personen, die beabsichtigen, die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte abzulegen, zu verarbeiten:

1. Name;
2. Geburtsdatum;
3. Adresse und elektronische Kontaktdaten;
4. Dienstgeber, Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabengebiete im Rahmen der dienstlichen Verwendung und Ablegung von Dienstprüfungen;
5. Organverhältnisse und deren Dauer zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt § 2 Abs. 4 des Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 105/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten die übrigen Bestimmungen des Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 105/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, außer Kraft.

(4) Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen im Land Oberösterreich mit Erfolg abgelegten Dienstprüfungen für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte gelten als Dienstprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erworbene Zulassung zu einer Dienstprüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin sowie die erworbene Berechtigung zur Wiederholung der mündlichen Dienstprüfung bleiben unberührt. Auf die Durchführung sind jedoch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes anzuwenden.



Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Verfassungsdienst
 4021 Linz • Landhausplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Prüfungsschema zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes¹ bzw. der RL (EU) 2018/958²

Rechtsetzungsvorhaben

Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024)

Stadium des Rechtsetzungsverfahrens³

Ausschussbericht

Allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung⁴

1. Handelt es sich um eine **nichtdiskriminierende** Regelung?⁵

Ja, die Regelungen sind unterschiedslos auf die relevanten Personengruppen anwendbar und stellen weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Wohnsitz ab.

¹ LGBl. Nr. 49/2017 idF LGBl. Nr. 94/2020.

² RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25.

³ Fachentwurf, Begutachtungsentwurf, Regierungsvorlage, Unterausschussbericht, Ausschussbericht

⁴ Diese Prüfung ist bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen jedenfalls durchzuführen und hat objektiv, unabhängig sowie qualitativ und quantitativ substantiiert zu sein (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Oö. BAG). Die Prüfung ist den Erläuternden Bemerkungen anzuschließen oder in diese aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 Oö. BAG). Sie kann nur dann entfallen, wenn die Regelungen spezifische unionsrechtliche Berufsanforderungen umsetzen und dabei kein Umsetzungsspielraum besteht (§ 27 Abs. 3 Oö. BAG). Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken (einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften) fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und sind somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Zugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebenso wenig erfasst.

⁵ Auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes (§ 27 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

2.	Durch welches Ziel des Allgemeininteresses ist die Regelung gerechtfertigt? ⁶
<i>Zum einen dient dieses Landesgesetz der Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben im § 3 Personenstandsgesetz 2013 und zum anderen der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege.</i>	
3.	Welchen (mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen) Risiken soll durch die Regelung entgegengewirkt werden? ⁷
<p><i>Die Regelung beinhaltet zum einen neue Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung, deren erfolgreiche Absolvierung wiederum für die Ausübung der Funktion als Standesbeamtin bzw. Standesbeamter erforderlich ist. Zum anderen enthält das Landesgesetz einen aktualisierten und an die gegenwärtigen Herausforderungen für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte angepassten Prüfungsstoff.</i></p> <p><i>Durch die Einführung neuer Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung wird eine gewisse berufliche Erfahrung der künftigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten gefordert. Dieses Erfordernis trägt zur Vermeidung von Fehlern bei der Ausführung von Aufgaben der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten bei und führt vor allem auch dazu, dass die notwendige Professionalität, insbesondere im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern, geboten werden kann. Der sensible Bereich der Vollziehung des Personenstandswesens bedarf einer hohen Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Menschen.</i></p> <p><i>Die Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen sollen außerdem dem Risiko von Personalmangel entgegenwirken, da das Risiko des Ausbleibens eines - früher erforderlichen - Ausbildungskurses und somit der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung entfällt. Das Risiko von unvorhersehbaren Personalengpässen wird auch durch die Möglichkeit des Absehens von den Zulassungsvoraussetzungen bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes verringert. Diese Änderungen sollen verhindern, dass die Gemeinden und die Gemeindeverbände die ihr übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen können.</i></p>	
4.	Warum reichen bereits bestehende Regelungen ⁸ nicht aus, um das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen?
<p><i>Die Einführung der neuen Zulassungsvoraussetzungen (Praxiserfahrung in unterschiedlichem Ausmaß) ermöglicht eine Garantie der erforderlichen Erfahrung und einer Sensibilisierung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten für den Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern, was durch die frühere Zulassungsvoraussetzung (bloße Absolvierung eines Vorbereitungskurses) nicht sichergestellt werden konnte. Darüber hinaus wird durch eine Abkehr vom Lehrgang als Zulassungsvoraussetzung das Risiko der Unerfüllbarkeit der Zulassungsvoraussetzung für den Fall, dass keine Kurse angeboten werden können, vermieden.</i></p> <p><i>Nachdem die Anerkennung vergleichbarer Dienstprüfungen mit jener für in Oberösterreich geprüfter Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte bisher nicht geregelt wurde, wird nun mit einer eigenen Bestimmung auch diese Möglichkeit verwirklicht.</i></p> <p><i>Es existieren somit keine bestehenden Regelungen, die geeignet wären, die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw.</i></p>	

⁶ Etwa Gründe der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit; die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. (§ 27 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

⁷ Zu beachten sind insbesondere die Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger, Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (§ 28 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

⁸ Etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes (§ 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

<i>Dienstleistungsempfänger und die Wahrung der geordneten Rechtspflege ausreichend zu erreichen.</i>	
5.	Ist die Regelung geeignet , das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen und den bei der Tätigkeit bestehenden Risiken entgegenzuwirken? ⁹
<i>Die Festlegung neuer Zulassungsvoraussetzungen zur Dienstprüfung und die Festlegung eines aktualisierten Prüfungsstoffs sind evident dazu geeignet, sicherzustellen, dass Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte über die erforderliche Berufserfahrung bzw. Ausbildung im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern und über das notwendige fachliche Wissen verfügen. Diese Maßnahmen sind daher fraglos dazu geeignet, die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und die Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen und den Risiken von Fehlern bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen und eines Personalmangels entgegenzuwirken.</i>	
6.	Fügt sich die Regelung kohärent in ein Regelungssystem zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses ein? ¹⁰
<i>Das gesamte Oö. Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2024 ist davon gekennzeichnet, Regelungen zur Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte, insbesondere zur Zulassung, zum Inhalt und zum Ablauf, festzulegen, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Das geplante Landesgesetz, mit welchem die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte und auch die Zulassung zu dieser geregelt wird, fügt sich wie auch bisher harmonisch und kohärent neben dem Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 in das oberösterreichische Regelungssystem ein. Das Gesetz nimmt keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern legt auf Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte abgestimmte Regelungen fest, weshalb sich die systematische Regelung in Form eines eigenen Gesetzes als harmonisch darstellt. Dies auch unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, wonach die Angelegenheiten des Personenstandswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind und gemäß § 3 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, (soweit nichts anderes bestimmt ist) von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich besorgt werden. Die Erlassung einer Prüfungsordnung im Sinn des § 3 Abs. 3 leg. cit. für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte ist hingegen eine das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände betreffende Angelegenheit und fällt damit gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz des Landesgesetzgebers.</i>	
7.	Wie wirkt sich die Regelung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und die Qualität der Dienstleistungen aus? ¹¹
<i>Die Regelungen über die Dienstprüfung für Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte sind nicht geeignet, den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. So ist nun auch die Anerkennung von vergleichbaren Prüfungen durch das Gesetz iVm. dem Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geregelt. Durch die Neuregelung der Dienstprüfung bzw. der Zulassungsvoraussetzungen zu dieser stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden qualifizierte Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten zur Verfügung. Nach diesem Gesetz geprüfte bzw. auf Grund von vergleichbaren Prüfungen anerkannte Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamte verfügen über ein besonderes Ausmaß an beruflicher Kompetenz. Die Qualität der Arbeit für die Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger wird dadurch wesentlich verbessert. Dass sich durch reglementierte Ausbildung und durch die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Kenntnisse und der erforderlichen Berufserfahrung die Qualität der</i>	

⁹ § 28 Abs. 1 Z 3 erster Fall Oö. BAG.

¹⁰ § 28 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall Oö. BAG.

¹¹ § 28 Abs. 1 Z 4 Oö. BAG.

angebotenen Dienstleistungen erhöht und dadurch Vorteile für deren Empfängerinnen bzw. Empfänger entstehen, ist evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung.
 Eine unmittelbare Auswirkung auf Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher entfaltet dieses Landesgesetz nicht. Dass sich Bürgerinnen bzw. Bürger grundsätzlich an die „Personenstandsbehörde ihrer Wahl“ wenden können, wurde bereits im Personenstandsgesetz 2013 festgelegt. Dieses Landesgesetz stellt jedoch sicher, dass bei den Personenstandsbehörden in Oberösterreich ausreichend und zugleich qualifizierte Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte tätig sind.

8.	Existiert ein gelinderes Mittel zur Erreichung des Ziels des Allgemeininteresses? ¹²
<p>Die Pflicht zur Erfüllung von bestimmten Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und zur Wahrung der geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Alternative, dh. gelindere und dennoch zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind vernünftigerweise nicht denkbar. Die festgelegten Zulassungserfordernisse und der aktualisierte Prüfungsstoff sind differenziert, sachgerecht und der Tätigkeit angemessen; eine allgemeine Reduzierung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. in weiterer Folge auch Tätigkeitsvoraussetzungen würden eine fehlerfreie und professionelle Ausführung der Standesbeamtentätigkeit gefährden.</p> <p>Insbesondere der Verzicht auf eine gewisse Berufserfahrung bzw. Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung wäre nicht geeignet, die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen, da ansonsten standesamtliche Tätigkeiten und der Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern ohne einer gewissen Erfahrung ausgeübt werden würden, was auf Grund der hohen Verantwortung grundsätzlich keine Option darstellt.</p>	
9.	Wie wirkt die Regelung in Kombination mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften? ¹³

¹² Wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind (etwa weil sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern beschränken) und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu begründen, ob das Ziel nicht auch durch Maßnahmen erreicht werden könnte, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten. MaW: Bei einer Rechtfertigung mit Gründen des Verbraucherschutzes ist zu prüfen, ob anstatt eines Tätigkeitsvorbehalts ein gelinderes Mittel, wie der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister, zur Zielerreichung ausreichen können. (§ 28 Abs. 1 Z 5 Oö. BAG).

¹³ Zu prüfen ist dabei vor allem, ob die Regelung kombiniert mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben Ziels des Allgemeininteresses beiträgt und ob sie für die Zielerreichung notwendig ist (§ 28 Abs. 1 Z 6 Oö. BAG). Diese kombinierten Vorschriften sind nicht selbst Gegenstand der Prüfung, es sind deren Auswirkungen, die in die Prüfung der eigentlichen Berufsreglementierung berücksichtigt werden müssen. Ziel ist eine umfassende Bewertung der Umstände, unter denen eine landesrechtliche Beschränkung des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen erlassen und durchgeführt wird. Für diese Zwecke sind insbesondere folgende kombinierten Anforderungen zu erwägen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung durch ein Abstellen auf bestimmte Berufsqualifikationen;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Vertreterinnen bzw. Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

Die Zulassungskriterien für die Dienstprüfungen knüpfen an das Bestehen (dies ergibt sich schon aus der bundesrechtlichen Regelung im § 3 Personenstandsgesetz 2013) und an eine gewisse Dauer eines Organ- oder Dienstverhältnisses bzw. das Ablegen einer Dienstprüfung nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 oder einer entsprechenden Dienstprüfung bei einer inländischen Gebietskörperschaft an. Diese Voraussetzungen kann nur erfüllen, wer auch die Voraussetzungen zur Erlangung eines Organ- oder Dienstverhältnisses nach den jeweiligen Vorschriften erfüllt. Aus dieser Kombination kann das Ziel einer entsprechenden Berufserfahrung im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern gewonnen werden. Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Dienstprüfung begrenzen, ergeben sich aus dem geplanten Landesgesetz selbst, zumal bei den Zulassungsvoraussetzungen auch auf den Bedarf der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände abgestellt wird. Aus allfälligen Unvereinbarkeitsregeln auf Grund von Organstellungen und sonstigen Regelungen auf Grund von Dienstverhältnissen zu Gemeinden bzw. sonstiger Gebietskörperschaften sind jedoch keine negativen kombinatorischen Effekte zu erwarten.

Berufsspezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung¹⁴

10. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit dem **Umfang** der beruflichen Tätigkeiten?¹⁵

Die Regelung legt die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die Dienstprüfung, deren erfolgreiche Absolvierung wiederum Erfordernis für die standesamtliche Tätigkeit ist, und als Prüfungsstoff die Themenbereiche im Hinblick auf erforderliche Kenntnisse fest, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Sie nimmt keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern legt in sachlich begründeter Weise unter Berücksichtigung des Aufgabengebiets und der Risikoneigung der Tätigkeit die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung und die dabei unter Beweis zu stellenden Kenntnisse fest.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten betrifft im Unterschied zu Verwaltungsaufgaben anderer Gemeindebediensteter einen sehr privaten Bereich der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger. In diesem Bereich soll eine überdurchschnittliche Professionalität und Vertrauensbasis zwischen Gemeindebediensteten und Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger sichergestellt sein. Auf Grund der großen Verantwortung dieser beruflichen Tätigkeit sind auch die geforderten Voraussetzungen entsprechend hoch und sieht auch die bundesrechtliche Regelung (§ 3 Personenstandsgesetz 2013) das Erfordernis einer eigenen Prüfung vor.

11. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit der **Komplexität** der Aufgaben?¹⁶

Die Regelung legt wie dargestellt das jeweils fachlich notwendige Ausbildungsniveau und die jeweils angemessene Sicherstellung der erforderlichen Berufserfahrung fest, um die angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege zu erreichen. Sie nimmt

- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

¹⁴ Die Prüfung hat diese zusätzlichen Punkte zu umfassen, wenn dies für Art und Inhalt der Regelung relevant ist (§ 28 Abs. 2 Oö. BAG).

¹⁵ § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. BAG.

¹⁶ Insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (§ 28 Abs. 2 Z 2 Oö. BAG).

keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern legt in sachlich begründeter Weise entsprechend der Komplexität der Aufgaben der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten die Zulassungsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte fest.

12. Kann die Berufsqualifikation auch auf **alternativem** Weg erworben werden?¹⁷

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben wird für Oberösterreich durch das geplante Landesgesetz die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte bei einer beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission vorgesehen. Eine alternative Ablegung dieser Prüfung ist in diesem Landesgesetz nicht speziell vorgesehen, wobei nunmehr die Möglichkeit der Anerkennung vergleichbarer Dienstprüfungen mit einer eigenen Bestimmung verwirklicht wird.

13. **Überschneiden** sich die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe? Können diese Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden? Warum bzw. warum nicht?¹⁸

Die Tätigkeitsfelder der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten werden ausschließlich von dieser Berufsgruppe ausgeübt, weswegen es auch keine Überschneidung mit anderen Berufen gibt. Diese Tätigkeiten können auch nicht mit anderen Berufen geteilt werden, da diese ausschließlich von dafür speziell ausgebildeten und geprüften Personen - Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten - ausgeübt werden sollen.

14. Wie hoch ist der Grad der **Autonomie** bei der Ausübung des Berufs? Wie wirken sich die Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses aus?¹⁹

Der Beruf weist grundsätzlich ein durchschnittliches Maß an Autonomie auf. Für die Abwicklung der Arbeitsvorgänge gibt es genaue gesetzliche und innerorganisatorische Vorschriften (vgl. Personenstandsgesetz 2013, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Oö. Gemeindeordnung 1990).

Organisations- und Überwachungsmodalitäten zur Erreichung der angestrebten Ziele der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfänger und der Wahrung der geordneten Rechtspflege existieren in Form von Rechtsschutzmöglichkeiten und Weisungsrechten.

15. Gibt es **wissenschaftliche und technologische Entwicklungen**²⁰, die eine Aktualisierung der Zugangsanforderungen notwendig machen? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Zum einen ist es selbsterklärend, dass bei einem immer komplexer werdenden Tätigkeitsfeld mit „intensivem“ Kontakt zu Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfängern eine gewisse berufliche Vorerfahrung in der öffentlichen Verwaltung wesentlich zur Qualität der Arbeit beiträgt. Andererseits wurden die Personenstandsbücher durch das Zentrale Personenstandsregister ersetzt, was auch bei der Festlegung des neuen Prüfungsstoffs berücksichtigt wurde.

Sonstige Anmerkungen

¹⁷ § 28 Abs. 2 Z 3 Oö. BAG.

¹⁸ § 28 Abs. 2 Z 4 Oö. BAG.

¹⁹ Insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (§ 28 Abs. 2 Z 5 Oö. BAG).

²⁰ Vor allem solche Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).